

§ 1 Name und Sitz

1. Der Liederkranz Magstadt 1839 e. V. mit Sitz in 71106 Magstadt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige** Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen unter der VR 240389 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Schwäbischen Chorverbandes.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Abhalten von regelmäßigen Übungsabenden, Teilnahme an Konzerten und Veranstalten von Konzerten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Vereinsämter werden unentgeltlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Ehrenmitglieder können nur Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Vorstandschaft.
2. Mitglieder des Vereins unter 18 Jahren gelten als Jugendliche und sind nicht stimmberechtigt.

3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch die Vorstandschaft.

4. Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins, welche beim Eintritt jedem Mitglied ausgehändigt wird und denjenigen des Schwäbischen Chorverbandes und des Deutschen Chorverbandes.

5. Die Mitgliedschaft endet mit:

Austritt

Ausschluss

Tod

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein endigen auf den Schluss des laufenden Kalenderjahres.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die vorhandenen Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

2. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht und sind wählbar für die zu besetzenden Ämter des Vereins.

3. Die Ausübung des Mitgliedsrechts kann nicht übertragen werden.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins mit allen Mitteln zu fördern, die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu wahren. Ihr Verhalten soll so sein, dass sie das Ansehen des Vereins fördern.

5. Die in den Chören singenden Mitglieder sollten bei Veranstaltungen und Singstunden des Vereins nicht unentschuldigt fehlen und Vereinsleitung und Chorleitung durch Fleiß und Konzentration unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft festgesetzt. Mitglieder, die zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages nicht in der Lage sind, können auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jedes Kalenderjahres fällig und in einem Betrag an den Verein zu zahlen. Er kann kassiert oder im Einzugsverfahren erhoben werden.

3. Beim Beitritt im Laufe des Jahres ist ein anteiliger Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind: Der Vorstand; Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

der/ dem 1. Vorsitzenden

der/ dem 2. Vorsitzenden

der/ dem Kassier/in

der / dem Schriftführer/in

den Beisitzern

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Kassier/in und Schriftführer/in. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

3. Wählbar ist jedes über 18 Jahre alte Mitglied.

4. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vermögens.

5. Sitzungen des Vorstandes werden durch 1. Vorsitzende/n und bei Verhinderung durch 2. Vorsitzende/n einberufen.

6. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das von der/ dem 1. Vorsitzende/n oder von der / dem 2. Vorsitzende/n und von der / dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

7. Scheiden während des Geschäftsjahres Vorstandsmitglieder aus, so werden sie vom Vorstand durch Zuwahl kommissarisch ersetzt. Bei Ausscheiden von erster/m oder zweiter/m Vorsitzenden sind sofortige Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung erforderlich.

8. Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung des Vereinszwecks.

9. Die/ der Chorleiter/in (Dirigent/in) hat die musikalische Führung des Vereins. Einstellung bzw. Entlassung einer/s Chorleiters/in obliegt dem Vorstand.

10. Der/die Kassier/in verwaltet die Vereinskasse und hat die Vollmacht, Zahlungs- und Schriftverkehr im Rahmen des Normalen zu erledigen. Außergewöhnliche Ausgaben bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Der/die Schriftführerin erledigt alle

schriftlichen Arbeiten, soweit diese nicht von der/dem ersten Vorsitzenden bzw. von der/dem Kassier/in selbst erledigt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Jeweils im ersten Vierteljahr eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist von der/dem ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/dem zweiten Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung hat durch die Bekanntmachung im Mitteilungsblatt oder durch schriftliche Einladung 10 Tage vorher zu erfolgen.

2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:

Jahresbericht des Vorstands (1. Vorsitzende/r)

Kassenbericht Kassier/in

Bericht der Kassenprüfer

Entlastungen

Anträge

Beschlussfassungen über Anträge

Neuwahlen (soweit erforderlich)

Verschiedenes

3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der/dem ersten Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge können nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen werden, ausgenommen Dringlichkeitsanträge, begründet mit Ereignissen, die nach dem Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Dies gilt jedoch nicht für Anträge zu Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die dort erfassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und von der/dem ersten Vorsitzenden sowie der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

findet statt:

1. wenn die Vorstandschaft des Vereins es aus gegebenen Gründen für erforderlich hält.
2. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder.
3. Ansonsten gelten die Vorschriften wie § 9.

§11 Datenschutzerklärung

1. Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung geltender Datenschutzvorschriften.

2. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder nur zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Bei den personenbezogenen Daten handelt es sich um folgende Mitgliederdaten:

- Name
- Vorname
- Mitgliedsnummer
- Anschrift
- Bankverbindung (für den Lastschrifteinzug)
- Telefonnummern (Festnetz, Mobil)
- E-Mail-Adresse
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Eintrittsdatum
- Ehrungen
- Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen

Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System / in den EDV-Systemen des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Weitere Mitgliederdaten und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie der Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht. In diesem Fall werden die Betroffenen unverzüglich benachrichtigt.

3. Der Liederkranz Magstadt ist Mitglied des Chorverbands Otto-Elben e.V. und des Schwäbischen Chorverbands e.V. Er ist berechtigt folgende Mitgliederdaten an diese Verbände weiter zu melden: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer.

4. Veröffentlichung von Daten

Bei besonderen Veranstaltungen informiert der Verein die Tagespresse über bestimmte Veranstaltungen und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

5. Weitergabe von Mitgliederverzeichnissen an Vereinsmitglieder

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliedsdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden. Eine Weitergabe der Mitgliederverzeichnisse an andere Personen ist nicht gestattet.

6. Austritt aus dem Verein

Beim Austritt aus dem Verein, werden die personenbezogenen Daten aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestellen, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Magstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Beschlussfassung

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.02.2025 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts – Registergericht – Böblingen in Kraft.

Damit erlöschen alle früheren Satzungen.

2. Die Satzung wird ergänzt durch die Vereinsordnung.

Bescheinigung der Eintragung

Vorstehende Änderung (Neufassung) der Satzung wurde am xx.xx.2025 in das Vereinsregister Karte Nr. VR 240389 (Amtsgericht Stuttgart, K. Beck) eingetragen.